

Für die Praxis

Regelfahrverbot bei Augenblicksversagen?¹

Von Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Nunmehr zum vierten Mal² ist der 4. Strafsenat des BGH veranlaßt worden, klärend in die Meinungsverschiedenheiten zwischen OLGern zur Auslegung des erst seit 1990 geltenden § 2 BKatV einzugreifen. Diese Norm, eigentlich eingeführt, um die Gerichte zur Anordnung von Fahrverboten dadurch zu motivieren, daß der Begründungsaufwand eingeschränkt und in gewisser Weise auch die Beweisführung erleichtert wird, hat sich als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Verkehrssenaten erwiesen. Man schaue sich nur einmal die nicht enden wollenden Rechtsprechungsberichte hierzu im „Jagusch/Hentschel“ an³.

In der neuesten Vorlageentscheidung an den BGH ging es um die Frage, ob auch beim bloßen Übersehen einer Geschwindigkeitsbeschränkung das Regelfahrverbot des § 2 I S. 1 Nr. 1 BKatV zu verhängen ist. Dies hielt das vorliegende OLG Naumburg⁴ entgegen der ständigen Rspr. des OLG Jena⁵ für richtig.

1. Es muß schon verwundern, daß es überhaupt zu einer neuerlichen Befassung des BGH kommen mußte⁶: Bekanntlich setzt § 25 StVG für die Verhängung eines Fahrverbotes einen groben (oder beharrlichen) Verkehrsverstoß voraus. Schon deshalb, weil im Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht ein Bußgeld schon bei jeglicher Fahrlässigkeit verwirkt ist, liegt es nahe, daß eine „grobe“ Verletzung auch subjektiv mehr beinhalten muß. Daß es sich in der Amtlichen Begründung zu § 25 StVG, soweit dort das Erfordernis grober Nachlässigkeit mit der Konjunktion „oder“ eingeleitet wird⁷, um eine „wohl nur sprachlich mißglückte Bemerkung“ handelt⁸, ist von den meisten Gerichten „schon frühzeitig erkannt worden“⁹. Demzufolge lesen wir auch ausdrücklich im „Jagusch/Hentschel“, daß selbst „bei objektiv grobem Verstoß ... die Anordnung eines Fahrverbotes (subjektiv) ein besonders verantwortungsloses Verhalten des Fahrers voraussetzt“, belegt mit Entscheidungen von BVerfG, BGH und zahlreichen OLGern¹⁰.

Damit stimmt überein – warum wird der Wortlaut manchmal so wenig ernstgenommen? –, daß § 2 I BKatV lediglich davon spricht, im Falle bestimmter Ordnungswidrigkeiten sei ein Fahrverbot „in der Regel in Betracht“ zu ziehen. Jede Verengung dieser Formel würde bedeuten, daß die BKatV nicht mehr von der Ermächtigungsgrundlage des § 25 StVG, der unbestritten alleinige Grundlage zur Verhängung eines Fahrverbots bleibt, gedeckt wäre.

Der BGH hat deutlich in diesem Sinne Stellung bezogen: Er weist zusätzlich auf das verfassungsrechtliche Übermaßverbot und den Schuldgrundsatz hin sowie darauf, daß für eine „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ wie das Fahrverbot bei einem „Augenblicksversagen“ kein Raum sei. Dem ist nichts hinzuzufügen.

2. Offenbar stark hat den BGH jedoch die Befürchtung beschäftigt, daß durch seine Interpretation nunmehr der Schutzbehauptung von Betr., ein Verkehrsschild schlichtweg nicht gesehen zu haben, Tür und Tor geöffnet sei¹¹. Der BGH

bemüht sich deshalb ausführlich, dieser Sorge entgegenzutreten: Die Annahme einfacher Fahrlässigkeit sei praktisch ausgeschlossen, ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung mehrfach angezeigt worden oder (insbesondere auf Autobahnen) durch einen sog. „Geschwindigkeitstrichter“ angeordnet. Zudem sei ein bloßes „Augenblicksversagen“ dann kaum einmal anzunehmen, wenn sich etwa in einem Baustellenbereich oder bei verdichteter Bebauung die Annahme einer Geschwindigkeitsbegrenzung jedermann aufdrängen muß. Auch diesem Gedanken ist zuzustimmen, er wäre etwa um das Beispiel der „zonenbewußt“ gestalteten verkehrsberuhigten Zone zu erweitern.

Darüber hinaus ist dem BGH mit folgender Überlegung stützend zur Seite zu treten: Ein Regelfahrverbot kommt erst in Betracht, wenn die zulässige Geschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h, außerorts um mehr als 40 km/h überschritten wird. Das bedeutet beispielsweise, daß derjenige, der innerorts ein „Tempo-30“-Schild übersieht, erst Kandidat für ein Regelfahrverbot ist, wenn seine Geschwindigkeit mindestens 61 km/h, also selbst deutlich mehr als die ansonsten erlaubten 50 km/h beträgt. Daraus folgt wiederum, daß einfache Fahrlässigkeit, ein „Augenblicksversagen“ beim Übersehen des Beschränkungsschildes in praktisch jedem Fall ausscheiden würde¹². Die Annahme, daß für das Übersehen die schon bei dessen Passieren um mindestens 11 km/h überhöhte Geschwindigkeit kausal geworden ist, wird kaum einmal durch die Behauptung des fehlenden Pflichtwidrigkeitszusammenhangs zu entkräften sein. Das Gebot, die vorgeschriebene Geschwindigkeit einzuhalten, besteht zudem nicht zuletzt deshalb, damit die Verkehrslage vollständig wahrgenommen werden kann. In Betracht für die Annahme einfacher Fahrlässigkeit kommen damit überhaupt nur die Fälle, in denen entweder die erlaubte Geschwindigkeit abrupt herabgesetzt wird oder aber besondere Konstellationen wie die, die zu dem Vorlagebeschluß an den BGH geführt hat (Fahrer bog in eine Straße ein, sah das VZ nicht und beschleunigte).

3. In einem Punkt freilich ist Kritik zu üben: In dem – beträgamtlichen – zweiten Leitsatz findet sich die Formulierung, der Frage, ob die Tat auf einem lediglich einfach fahrlässigen Übersehen des die Geschwindigkeit beschränkenden

¹ Zugleich eine Besprechung von BGH, DAR 1997, 450.

² Nach BGHSt 38, 106; 125; 231.

³ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 34. Aufl. 1997, § 25 StVG Rn. 15b; 15c.

⁴ OLG Naumburg, NStZ-RR 1997, 215; siehe auch OLG Düsseldorf, NZV 1995, 406; 1997, 85; VRS 91, 122; 92, 32; KG, NZV 1995, 369; Janiszewski, NStZ 1995, 584f.

⁵ OLG Jena, DAR 1995, 209; 260; OLG-NL 1995, 189.

⁶ So auch Hentschel, NZV 1997, 527.

⁷ BT-DrS V/1319, S. 90.

⁸ Geppert, DAR 1997, 264.

⁹ Hentschel, NZV 1997, 528.

¹⁰ Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 25 StVG Rn. 14.

¹¹ Ähnlich Hentschel, NZV 1997, 528; siehe auch Janiszewski, NStZ 1995, 584f.

¹² Vgl. KG, NZV 1995, 369.

- VZ beruht, bräuchte das Tatgericht „nur auf eine entsprechende Einlassung des Betr. nachzugehen“.

Diese Formulierung erweckt den Anschein, als habe der BGH hier anstelle des Amtsaufklärungsgrundsatzes eine Darlegungslast für den Betr. kreiert. Dieser Eindruck bestätigt sich freilich nicht, liest man die entsprechende, relativ versteckte Formulierung in den allein maßgebenden Urteilsgründen auf Seite 16, die hier vollständig wiedergegeben sein soll: „Die Möglichkeit, daß der beschuldigte Verkehrsteilnehmer das die Beschränkung anordnende VZ übersehen hat, brauchen sie [die Bußgeldstellen und Gerichte] nur dann in Rechnung zu stellen, wenn sich hierfür Anhaltspunkte ergeben oder – praktisch wichtiger – wenn der Betr. dies im Verfahren einwendet ... [Die Bußgeldstellen] brauchen, solange kein erkennbarer Anlaß besteht, auch keine Ermittlungen mit dem Ziel vorzunehmen, diese Möglichkeit auszuschließen.“

Das bedeutet, daß selbstverständlich den Gerichten auch insoweit eine unbeschränkte Aufklärungspflicht auferlegt ist,

sofern sie andere Anhaltspunkte für ein bloßes Augenblicksversagen als die Einlassung des Betr. haben. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine unübersichtliche Anbringung von geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrsschildern gerichtsbekannt ist, von Zeugen oder Sachverständigen bekundet wird oder aber von dem schweigenden oder seine Täterschaft leugnenden Betr. unter Beweis gestellt ist. Dies liegt auf der Hand – jede andere Auffassung würde das Schweigerecht des Betr. ad absurdum führen, der quasi seine Täterschaft mit dieser Einwendung gestehen müsse. Dennoch bleibt der verkürzt formulierte Leitsatz ein Ärgernis. Es steht schlichtweg zu befürchten, daß sich sowohl Gerichte als auch Kommentatoren ausschließlich an der Formulierung im Leitsatz orientieren. Neuer Streit zwischen verschiedenen Gerichten um das Regelfahrverbot könnte somit vorprogrammiert sein¹³.

¹³ Vgl. zu einem solchen Fall Scheffler, Die überlange Dauer von Strafverfahren, 1991, S. 24 ff.